



## Runder Tisch BUKEA, Friedhöfe Hamburg am 6.9.2021, 9:00 Uhr bis 9:45 Uhr

### Videokonferenz zum Thema Trauerfeiern als 2G Modell

Vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Corona-Eindämmungsverordnung der Freien und Hansestadt Hamburg auch Veranstaltungen im 2G – Modell ohne Einhaltung der AHA-Regeln gestattet, wurde die Fragestellung diskutiert, wie Trauerfeiern in Friedhofskapellen unter dieser Prämisse durchgeführt werden können.

Es wurde klargestellt, dass es der Wille des Senats war, Trauerfeiern auch im 2G-Format anbieten zu können, die Verordnung wurde in diesem Fall bewusst so formuliert.

Der Veranstalter einer Trauerfeier in Form eines 2G-Modells ist grundsätzlich der Bestatter. Diesem obliegt es auch, eine Trauerfeier als solche anzumelden, die Einlasskontrollen durchzuführen und für die Einhaltung sämtlicher Vorgaben zu sorgen. Im Nachgang zu dieser Besprechung wurde durch die Juristen der BUKEA klargestellt, dass der Bestatter jede Trauerfeier, die in Form des 2G-Modells stattfinden soll separat unter Angabe des genauen Termins bei dem entsprechenden Portal der Stadt Hamburg anmelden muss. Die einmalige Registrierung einer Friedhofskapelle oder Kirche als (potenzieller) Ort für Veranstaltungen im 2G-Format ist dabei nicht ausreichend.

Es ist hingegen möglich, in einem Raum im zeitlichen Wechsel Trauerfeiern entweder im 2G Format oder unter Beachtung der bisherigen Vorgaben anbieten zu können (Abstand, Hygiene, Maske und daraus resultierender reduzierter Teilnehmerzahl). Werden Trauerfeiern im 2G-Format angeboten, so entfallen für die teilnehmenden **Personen die Abstandsregeln**. Für die Nutzung der Räumlichkeiten gelten in diesem Fall keine pandemiebedingten Vorgaben in Bezug auf die Anzahl der teilnehmenden Personen. **Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bleibt hingegen bestehen. Diese Vorgabe gilt auch am Platz und während des Gesangs. Lediglich liturgisch handelnde Personen dürfen während der Durchführung der Handlung die Maske abnehmen** (vgl. §10j und §11 der Verordnung). Wenn Trauerfeiern im 2G-Format ermöglicht werden, sollten folgende Vorgaben beachtet werden:

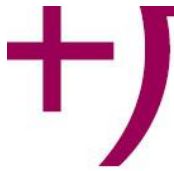
- Die Durchführung einer Trauerfeier im 2G-Format muss bei der Anmeldung einer Bestattung bzw. einer Trauerfeier durch den Bestatter schriftlich beantragt werden. Der Bestatter sollte schriftlich darüber informiert werden, welche Verantwortlichkeiten auf ihn übergehen und welche ergänzenden Tätigkeiten in diesem Falle von ihm erwartet werden.
- Für eine Trauerfeier im 2G-Format muss grundsätzlich eine doppelte Kapellenzeit gebucht und berechnet werden. Das zusätzliche Zeitfenster dient vor allem der Abwicklung der zusätzlich erforderlichen Tätigkeiten und sollte nicht mit einer Ausdehnung der eigentlichen Zeitspanne der Trauerfeier einhergehen.
- Je nach örtlicher Gegebenheit muss die Bestuhlung vor bzw. nach einer Trauerfeier im 2G-Format geändert und den Vorgaben für das jeweilige Format der Veranstaltung angepasst werden. Das kann auch dadurch geschehen, dass für Trauerfeiern nach dem bisherigen Konzept die Kapazität der Sitzplätze dadurch begrenzt wird, dass die nicht zu besetzenden Plätze entsprechend gekennzeichnet werden.



- Der Friedhofsträger ist nicht befugt, von Mitarbeitenden Auskunft über deren Impfstatus einzufordern. Wenn die Mitarbeitenden jedoch bereit sind, den Anstellungsträger darüber zu informieren und den Status ggf. nachzuweisen, so kann diese Kenntnis bei der Planung und Durchführung der Trauerfeiern berücksichtigt werden.
- Ist der Impfstatus der Friedhofsmitarbeitenden, die in der Kapelle tätig sind, dem Friedhofsträger bekannt, so hat dieser darauf zu achten, dass während und unmittelbar nach einer 2G-Trauerfeier nur geimpfte Mitarbeitende Zutritt zu den Räumlichkeiten haben.  
Wenn der Impfstatus der Mitarbeitenden nicht bekannt ist und diese nicht bereit sind, dem Arbeitgeber darüber Auskunft zu erteilen, so darf eine Trauerfeier in Form eines 2G-Formates nur dann angeboten werden, wenn die Bestatter in der Lage sind, diese eigenständig durchzuführen und wenn der Friedhofsträger ihnen das gestattet.
- Es sollte sich von selbst verstehen, dass auf Mitarbeitende kein Druck zur Mitteilung des Impfstatus ausgeübt werden darf!
- Sofern die musikalische Begleitung der Trauerfeier ausschließlich durch Mitarbeitende des Friedhofsträger durchgeführt wird (das gilt insbesondere für Organisten), so ist die vorige Aussage auch auf diesen Personenkreis anzuwenden.
- Bei einer Trauerfeier im 2G-Format gelten die Vorgaben für Mitarbeitende auch für die Begleitung des Trauerzuges zur Grabstätte. Diese darf durch Friedhofsmitarbeitende nicht vorgenommen werden, sofern dem Anstellungsträger kein Impfnachweis vorliegt. Die Bestatter sind dann ggf. vorher über die genaue Lage der Grabstätte und den Weg dorthin zu informieren.  
Das spätere Verfüllen der Gruft durch Friedhofsmitarbeitende bleibt davon unberührt.
- Es fällt in die Verantwortung des Veranstalters dafür zu sorgen, dass sämtliche teilnehmenden Akteure, die nicht beim Friedhofsträger beschäftigt sind, geimpft oder genesen sind.
- Nach jeder Trauerfeier im 2G-Format müssen die Räumlichkeiten gut und ausgiebig gelüftet werden. Die Zeitdauer hängt von den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten ab, als Richtwert wurde ein Zeitraum von ca. 20 Min. genannt. (Eine Co2 Ampel kann ggf. Auskunft darüber geben, wann der Luftaustausch ausreichend ist).
- Nach jeder 2G-Trauerfeier müssen die Räumlichkeiten desinfiziert werden. Die Hamburger Friedhöfe AÖR werden die Durchführung dieser Tätigkeit von dem Veranstalter einfordern.

Ob Friedhofskapellen oder Kirchen für Trauerfeiern im 2G-Format zur Verfügung gestellt werden, liegt einzig im Ermessen des jeweiligen Friedhofsträgers. Es besteht seitens der Veranstalter kein Anrecht darauf, Trauerfeiern im 2G-Format durchführen zu können.

Diese Aussagen gelten nur für Friedhöfe, die sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden.



Ausblick:

Es ist davon auszugehen, dass künftig nicht oder nicht nur die Inzidenz als alleiniges Kriterium zur Beurteilung der Pandemielage herangezogen werden wird. In anderen Bundesländern wird bereits mit der so genannten Hospitalisierungsrate gearbeitet. Sobald sich die Vorgaben dazu ändern, werden die Empfehlungen zur maximalen Teilnehmerzahl bei Trauerfeiern (ohne 2G-Format) entsprechend angepasst.

Dirk Abts, 10.9.2021